

**Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen  
zur Durchführung von internationalen Begegnungen**  
(in der Fassung vom 29.10.2007)

Die Stadt Rheinbach unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Rheinbach durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1-1.3: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

**Nicht gefördert** werden

- die Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von anderen Stellen gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

2.1-2.7: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

3.1-3.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Abweichend von Ziff. 3.1 der „Allgemeinen Richtlinien“ werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1-4.6: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Zuschussfähig sind

- junge Menschen von 17 bis 27 Jahren
- eine Betreuerin/Betreuer je volle 10 Teilnehmer. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer.
- Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30% der Gesamtkosten betragen.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Die Jugendgruppen müssen jeweils mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer haben, es sei denn, die in Ziffer 1.2 genannten Förderungsbestimmungen sehen eine andere Mindestteilnehmerzahl vor.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1-5.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Die Förderung beträgt 3,60 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. Betreuerin/Betreuer (s. Ziff. 4.1).

##### Ziffer 5.21:

Für

- arbeitslose Jugendliche
- Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern bzw. Sozialhilfeberechtigten (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt, der sich wie folgt berechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag	max. 14,40 EUR
abzüglich Eigenleistung	- 3,60 EUR
<u>= zusätzlicher Zuschuss je Tag</u>	<u>max. 10,80 EUR</u>

Ziffer 5.23

Bei Begegnungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 2,90 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird von dem günstigsten Fahrpreis unter Berücksichtigung einer Ermäßigung ausgegangen.

Ziffer 5.24

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1-6.4: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Anträge auf Förderung sind bis zum 31.03. eines Jahres an das Jugendamt zu richten. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft